

Übertragung von Erziehungsaufgaben an eine vom Personensorgeberechtigten eingesetzte erziehungsbeauftragte Person für Jugendliche unter 18 Jahren zum Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen / Konzerte

Der Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern/Elternteil)

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Wohnort	
Telefon (für Rückfragen)	

überträgt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für seine minderjährige Tochter/seinen minderjährigen Sohn:

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum	

einmalig für die Dauer des Aufenthaltes bei der Veranstaltung

METAL INVASION 2017 am 08. April 2017 (Ende ca. 00.30Uhr am 09. April 2017) im Engelshof, Köln

auf nachfolgend genannte, volljährige Begleitperson als Erziehungsbeauftragte:

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum	

(Sowohl die begleitete als auch die begleitende Person sollen ihre Personalausweise oder Reisepässe bei sich führen.)

Hiermit erteilen wir unserer Tochter/unserem Sohn die Erlaubnis, in Begleitung der oben genannten Begleitperson an der Veranstaltung teilzunehmen.

Ort, Datum _____
Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Hiermit bestätige ich, dass oben genannte/r Jugendliche/r mit mir auf die oben genannte Veranstaltung geht und auch wieder mit mir die Veranstaltung verlässt. Während der Veranstaltung bin ich zur Aufsicht des/der Minderjährigen verpflichtet. Ich Sorge insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzes. Dabei ist mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren dürfen. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren dürfen keine branntweinhaltigen Getränke konsumieren und nicht rauchen. Ich als erziehungsbeauftragte Person bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und die Echtheit aller Unterschriften. Dabei ist mir bewusst, dass bei Trunkenheit der erziehungsbeauftragten Person die Übertragung ihre Gültigkeit verliert.

(Ort, Datum) _____
(Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person)

(Ort, Datum) _____
(Unterschrift des Jugendlichen)

ACHTUNG: Wer Unterschriften fälscht, kann nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden (§ 267 StGB)!